



Bund Deutscher
Kriminalbeamter
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/653

Alle Abgeordneten

BDK | Völklinge Straße 4 D-40219 Düsseldorf

An des Präsidenten des Landtages NRW

Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Oliver Huth
Funktion: Landesvorsitzender

E-Mail: oliver.huth@bdk.de
Telefon: +49 2119945568

Datum: 01.08.2023

Anhörung von Sachverständigen des Haushalts- und Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal

Antrag der FDP-Fraktion Drucksache 18/4132

Landesregierung muss hohe Überstundenberge rechtssicher vor Verfall schützen – Mehrarbeit wertschätzen und bei Bedarf in Langzeitarbeitskonten überführen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die FDP-Fraktion fordert den Landtag zu einem Beschluss auf, die Langzeitarbeitskonten zeitnah in allen Ressorts einzuführen. Die Konten sollen sämtliche geleistete Mehrarbeit der Beschäftigten im öffentlichen Dienst abbilden. Zudem sollen keine Überstunden kompensationslos verlorengehen. Der Antrag der FDP nimmt ein Thema in den Fokus, dass kaum wie ein anderes auf den Fluren der Kriminalpolizei diskutiert wird. Um das Thema Überstunden bei der Polizei grundsätzlich einzuordnen, erlauben wir uns einige Vorbemerkungen:

Der BDK NRW hat in seinen Stellungnahmen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Polizei unerklärlicher Weise auf die Fortschreibung des Demografieberichtes verzichtet hat. Unter der Überschrift „Bürgernahe Polizei – Den demografischen Wandel gestalten - Ergebnisbericht der Expertenkommission“ hat die damalige Landesregierung im Jahr 2015



ein eine Schriftlage erstellen lassen, in der die kumulierten Fakten zur tatsächlichen Personalausstattung der Polizei NRW dargestellt wurden.

Neben der Tatsache, dass die Polizei NRW arbeitstäglich nur 75% des Personals zur Verfügung hat, wurde auch deutlich, dass das Austrittsverhalten sich drei, zwei und ein Jahr vor der regulären Pensionierung sprunghaft vom Durchschnitt vorheriger Jahre abhob. Ein Jahr vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze waren teilweise damit nur noch rund 50% der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten im Dienst (im gesamten Beobachtungsraum waren es im Durchschnitt 60%. Aber: Durchschnittlich erreichten rund 90% der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten das vierte Jahr vor der Regelaltersgrenze, sofern sie den Jahrgängen 1974 und älter angehörten. In den Folgejahrgängen waren es nur noch ca. 82%).

Neben biographischen Gründen wurden für diese Feststellung die Anhäufung und das Abfeiern von Überstunden als Ursachen agnostiziert: Die Kolleginnen und Kollegen haben in ihrer regulären Dienstzeit nicht die Zeitfenster identifizieren können, um diese Überstunden sachgerecht mit dienstfreier Zeit auszugleichen. Somit wurde der Abbau dieser an das Ende der dienstlichen Karriere gelegt. Dieser Handlungszwang ist heute noch dramatischer.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Direktion Kriminalität bei den alternierend erscheinenden Berichten über den status quo der Mehrdienstbelastung der Polizei NRW, gemessen am Personalbestand, intensiv betroffen ist. Die Belastung resultiert aus unzureichenden Rahmendbedingungen kriminalpolizeilicher Arbeit. Diese Rahmenbedingungen lassen sich an folgenden Beispielen darstellen:

Das Rechnungsprüfungsamt stellte in einer Präsidialbehörde Nachfragen, weil ein Kriminalbeamter die Auszahlung von 2.500 Mehrarbeitsstunden in den Kalenderjahren 2015 - 2019 beantragte. In mehreren Wochen wurde die maximal zulässige Arbeitszeit von 48 Stunden ganz erheblich überschritten. Das tägliche Arbeitssoll von 10 Stunden wurde regelmäßig nicht eingehalten. In dem Kommissariat des Beamten fallen strukturell 145 Überstunden wegen Rufbereitschaften je Mitarbeiter an (Vergütung 1:8). Diese sind

ausschließlich durch Freizeitausgleich abzubauen. Das sind bei einer „41-Stunden Woche“ ca. 18 Vollzeittage, die neben den i.d.R. 30 Urlaubstagen durch Freizeitgewährung auszugleichen sind.

Jeder Mitarbeiter/jede Mitarbeiterin in diesem Kommissariat hatte ein durchschnittliches Mehrdienstguthaben von 577 Stunden (Stand 2023: 517 h). Diese Anzahl fiel nur deshalb so „niedrig“ aus, weil sich viele Mitarbeiter: innen des Kommissariats trotz des geringen finanziellen Anreizes regelmäßig jede Minute ihres auszahlbaren Mehrdienstes entgeltlich vergüten ließen. Dieser finanzielle Ausgleich hat Stunden kompensiert, die regelmäßig zur Nachtzeit oder an Wochenenden sowie Feiertagen angefallen sind. Die Beamt: innen konnten diese Zeit zum Teil über Jahre hinweg nicht mit ihren Familien), respektive Freunden und Angehörigen verbringen. Die Behördenleitung äußerte sich im Berichtswesen wie folgt: *„Seitens der Behördenleitung werden Direktions- und Dienststellenleiter angehalten, dem Zuwachs von Mehrdienststunden entgegenzuwirken und einen Abbau zu fördern. Aufgrund der angespannten Personal- und Einsatzsituation ist dies kaum möglich.“*

Mit Wirkung des 18. April 2023 sind alle Führungskräfte durch Erlassvorgabe des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet), für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitszeitkonto ein Haben von 240 Stunden überschreitet, konkrete Abbaupläne unter Beachtung dienstlicher Belange zu erarbeiten.

Dabei verweist der Erlass auf die zwingende Einhaltung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen, die u.a. Führungskräfte auf die Einhaltung von Arbeitszeitschutzvorschriften und in diesem Kontext auf die besondere Fürsorgeverpflichtung zum Gesundheitsschutz anweisen. Insbesondere wird dabei § 61 LBG NRW in den Fokus gerückt, der unter den genannten Prämissen der Arbeitszeitschutzvorschriften und des Gesundheitsschutzes den vorrangig zu gewährenden Ausgleich von Habenstunden auf den Arbeitszeitkonten durch Freizeit vorsieht. Dabei ist zu beachten, dass die subsidiäre Mehrarbeitsvergütung ohnehin nur für schriftlich angeordnete und genehmigte



Mehrarbeitsstunden in Betracht kommt, wenn diese aus zwingenden dienstlichen Gründen innerhalb eines Jahres nicht ausgeglichen werden konnten. Diese Erlasslage trifft wie folgt auf die Realität in der Direktion Kriminalität einer Präsidialbehörde:

Die Direktion Kriminalität hat Ende 2022 einen Kontostand von 38.039 Mehrdienststunden. Es handelt sich hier um Mehrdienst, der nach dem 01.01.2015 angefallen ist und somit der Verjährung unterliegt. 4300 Stunden wurden im Jahr 2022 durch Freizeit ausgeglichen, 4800 Stunden durch finanzielle Vergütung. Die Direktion V dieser Behörde schrieb Ende des Jahres 2022 1998 und die Direktion GE 2514 Mehrdienststunden unter den gleichen Kautelen in die Bücher. In dieser Behörde wurden zudem für die Direktion K 25.753 sonstige Stunden (GLAZ, sonstige Zeitkonten) im Jahr 2022 notiert. (GE 4200 / Dir V 3600 / ZA 6000).

Nach hiesigem Kenntnisstand lässt das Ministerium aktuell behörden- und direktionsscharf die Überstunden erfassen. Der BDK wird dieses Ergebnis auch vor dem Hintergrund eines möglichen Stundenverfalls auswerten. Bemessen an den geschilderten Beispielen besteht die Sorge, dass die Langzeitarbeitskonten insbesondere für die Kollegen : innen in der Direktion Kriminalität kein geeignetes Mittel darstellen, die Thematik rechtsicher und fair zu bearbeiten. Wie an den Musterbeispielen dargestellt, können derartig belastete Kolleg:innen im Rahmen ihrer Aufgabentreue, der gelebten Verantwortung gegenüber unserer Rechtsordnung, dem Strafverfolgungszwang und der Erwartungshaltung unserer Bürger:innen an die Funktionsfähigkeit der Polizei NRW die vom Dienstherrn vorgelegten Regelungswerte zum Umgang mit der Überstundenlast nicht einhalten. Das Vorhaben grenzt an eine Utopie. Um die Funktionsfähigkeit der Direktion K zu erhalten, wird in einigen Behörden mittlerweile ein drittes Zeitkonto geführt.

Bevor wir uns mit den Vor- und Nachteilen der bisher getroffenen Regelungen konstruktiv auseinandersetzen, müssen primär Rahmenbedingungen kriminalpolizeilicher Arbeit geschaffen werden, die solche unhaltbaren und gesetzeswidrigen Zustände gar nicht erst entstehen lassen. Wenn die Führungskräfte und die Beschäftigten der Kriminalpolizei in



NRW diese dargestellten Regeln befolgen würden, müsste sich das Land NRW in anderen Bundesländern aktuell zeitweise für die Direktion K personellen Ersatz beschaffen, um den Ansprüchen der geltenden Rechtsordnung zu folgen. Die Anfrage könnte sich vorzugsweise bei den Bundesländern anbieten, die der Kriminalpolizei eine eigene Ausbildung angedeihen lassen.

Die Kautelen des § 14a AZVO bzw. § 27a AZVOPol NRW sind für die Belegschaft der Direktion K in NRW grundätzlich nicht attraktiv genug. Sie regeln vordringlich die planbare Verfügbarkeit des Personals für den Dienstherrn, statt die Belange der Beschäftigten in ausgleichenden Maß zu berücksichtigen. Der Dienstherr kann in einem Kommissariat in NRW, neben dem Stundenabschluss durch Halbtagsbeschäftigte (bei der Direktion K über 12%) und dem Ausgleich von FLAZ-Stunden nicht zusätzlich noch auf Arbeitszeitkontingente verzichten, die im Höchstmaß eine halbjährliche Abwesenheit der Mitarbeiter bedeuten. Das Personal wird bei der Direktion K nicht nachersetzt. Die Vorgangsbelastung muss mit Mehrdienststunden und einer Außerachtlassung der AZVOPolNRW durch andere Mitarbeiter ausgeglichen werden. Infolgedessen wird die Belegschaft nicht in den Genuss kommen, die Möglichkeiten des Systems in seinen Umfängen zu nutzen.

Der BDK fordert, dass keine einzige Minute, die unsere Kolleginnen und Kollegen an Mehrarbeit geleistet haben, verfallen darf. Welche Lösung auch immer hier gefunden werden muss, fest steht in jedem Fall: Die Landesregierung steht dafür in der Verantwortung.

Keine der letzten Regierungen hat insbesondere für die Kriminalpolizei Rahmenbedingungen geschaffen, die einen Umgang lege artis mit den rechtlichen Arbeitszeitkautelen zulässt. In diesem Zusammenhang sei ein weiterer Hinweis sei erlaubt:

Grundsätzlich sind alle Beamtinnen und Beamten verpflichtet, gem. § 61 Abs. 1 LBG NRW über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Erst wenn gem. § 61 Abs. 1 S. 2 LBG NRW die dienstlich angeordnete/genehmigte Mehrarbeit 5 Stunden im Monat überschreitet, ist diese Zeit von der ersten Minute an gutzuschreiben. Bei Teilzeitkräften wird dies anteilig berechnet (z.B.



20,5 Stunden/Woche = > 2,5 Stunden Mehrarbeit). Mehrarbeitsstunden, die am Ende des Monats unterhalb der Bagatellgrenze liegen, verfallen ersatzlos.

Wir fordern deshalb die Landesregierung auf, diesen Umstand zu prüfen und aus dem Gesetz zu streichen. Unentgeltliche Arbeit sind in der freien Wirtschaft aus prekären Arbeitsverhältnissen oder bei der Einstufung in Gehaltsbändern des Managements mit jährlichen sechsstelligen Bruttoauszahlungen bekannt. Beide Darstellungen gelten für die Polizei NRW nicht und sind im ersten Fall weder ethisch noch moralisch vertretbar. Vielmehr liegen Hinweise vor, dass insbesondere die Kollegen/innen ohne Berechtigung für einen Familienzuschlag verfassungswidrig besoldet werden. An die Hausaufgaben der Landesregierung bei der Übernahme des Tarifabschlusses des Bundes wird hier nur am Rand erinnert.

Für Tarifbeschäftigte ist das Instrument wegen ungeklärter Rechtsfragen aus hiesiger Sicht nicht nutzbar.

In der Gesamtschau bleibt zu konstatieren, dass durch die bisher getroffenen Regelungen das Thema Abbau von Mehrdienst bei der Kriminalpolizei NRW nicht gelöst wurde. Derartige Modelle und Restriktionen ergeben lediglich dann Sinn, wenn die Instrumente im Tagesgeschäft auch zur Anwendung kommen. Von der Organisation solcher Rahmenbedingungen ist die Landesregierung, insbesondere in der Direktion Kriminalität weit entfernt. Ohne ein Zuwachs an Personal, welches wegen einer fundierten Ausbildung in der Direktion K in Tiefe eingesetzt werden kann, werden die Führungskräfte der Kriminalpolizei in NRW nur mit hoher aber endlicher Kreativität die Funktionsfähigkeit der Direktion K sichern können.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Huth
Landesvorsitzender BDK NRW